OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: Datum:

LVwG-250297/2/AL **Linz, 28. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 2.4.2026, GZ: Präs/3b-200-1/0734/2026, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2.4.2026, GZ: Präs/3b-200-1/0734/2026, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter B__ an der Volksschule C__ gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Stadtgemeinde Braunau als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Volksschule D__ und der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Volksschule C__ dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zustimme. Es liege somit der zwingende Versagungsgrund gem. § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG vor, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen werden müsse.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, als Beschwerde zu wertende Eingabe der Bf vom 17.4.2026. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Abholung des Kindes nach Unterrichtsende berufsbedingt problematisch sei. Es wäre eine große Erleichterung für die Bf, wenn ihre Tante das Kind von der Schule abholen könnte. Diese wohne in unmittelbarer Nähe der Volksschule C__.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15.5.2026, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.5.2026, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat mit Schreiben vom 2.2.2026 die Aufnahme ihrer Tochter B__, geboren am tt.mm.jjjj, ab Beginn des Schuljahres 2026/27 in die 1. Klasse der sprengelfremden Volksschule C__ bei der belangten Behörde beantragt. In diesem Antrag wird seitens der Bf im Wesentlichen ausgeführt, dass die Tante der Bf, die keinen Führerschein besitze, in der Nähe der Schule wohne, und das Kind zuverlässig von der Schule abholen könne. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit sei die Bf auf diese Unterstützung angewiesen.

Sprengelmäßig zuständig ist die Volksschule D__.

Die Stadtgemeinde Braunau als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Volksschule D__ und der sprengelfremden Volksschule C__ lehnte den sprengelfremden Schulbesuch nach Rücksprache mit den Leitungen beider Volksschulen ab.

Die Leiterinnen sowohl der Volksschule D__ als auch der sprengelfremden Volksschule C__ sprachen sich gegen den sprengelfremden Schulbesuch des Kindes aus.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes liegt nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen. Insbesondere lehnte die Stadtgemeinde Braunau als Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Volksschule den sprengelfremden Schulbesuch ab. Es liegt daher eine Verweigerung der Aufnahme des schulpflichtigen Kindes seitens der Stadtgemeinde Braunau als sprengelfremdem Schulerhalter vor.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl 1992/35, zuletzt geändert durch LGBl. 2026/45, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die

außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

IV.2. Da die Stadtgemeinde Braunau als Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen Volksschule D__ als auch der sprengelfremden Volksschule C__ den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt hat, liegt folglich eine Verweigerung der Aufnahme der Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule vor.

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen **zwingenden** Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die weiters vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesen keine Entscheidungsrelevanz zukommen.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas